

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1106 (1997)
16. April 1997

RESOLUTION 1106 (1997)

*verabschiedet auf der 3769. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. April 1997*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,

mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die Billigung der Sonderstellung des Führers der UNITA als Führer der größten Oppositionspartei durch die angolansische Nationalversammlung und die Tatsache, daß die der UNITA angehörenden Abgeordneten am 9. April 1997 ihre Sitze in der Nationalversammlung eingenommen haben,

erneut erklärend, daß die Angolaner letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 (S/1997/115) und 14. April 1997 (S/1997/304),

1. *begrüßt mit lebhafter Genugtuung* die am 11. April 1997 erfolgte Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung tätig werdend und mit fortgesetzter Unterstützung durch die Gemeinsame Kommission, die noch verbleibenden militärischen Aspekte des Friedensprozesses unverzüglich abzuschließen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der UNITA in die angolanischen Streitkräfte und die Demobilisierung sowie die Auswahl und Eingliederung von UNITA-Personal in die angolanische Nationalpolizei, und die politischen Aufgaben weiter zu verfolgen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet; *ist* in diesem Zusammenhang *der Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der UNITA im Hoheitsgebiet Angolas zu diesem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen würde, und *verleiht seiner Hoffnung Ausdruck*, daß ein solches Treffen stattfinden wird;

3. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1997 enthaltenen Empfehlungen;

4. *beschließt*, das Mandat der UNAVEM III bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern, damit sie bei der Bewältigung dieser noch verbleibenden Aufgaben behilflich sein kann, mit der Maßgabe, daß die UNAVEM III gegebenenfalls den Übergang zu einer Beobachtermission einleiten wird, wie in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 (S/1997/115) beschrieben, und dabei für die Mission schon bereitgestellte oder bereits bewilligte Mittel für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum verwenden wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Abzug der militärischen Einheiten der UNAVEM III planmäßig abzuschließen und dabei die bei den noch offenen maßgeblichen Aspekten des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu berücksichtigen;

6. *bekundet seine Absicht*, unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 und 14. April 1997 die Einrichtung einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, die die Nachfolge der UNAVEM III antreten würde, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens bis zum 6. Juni 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Struktur, die konkreten Ziele und die mit einem solchen Einsatz verbundenen Kosten enthält;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
